

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Termin- und Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336455)

D. Termin- und Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JKV. § 55, JRO. § 187^a).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. AV. d. RJM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — spätestens alle 5 Jahre — (AusfBest. zum EStG. § 26; VVO. z. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- usw. Vordrucke (Siefert Bd. III. S. 116).
Halbjährlich (April Oktober) Bekanntgabe des Rundschr. d. RM. d. Innern v. 12. 2. 41 — betr. Verkehr mit Personen polnischen Volkstums — gem. VfG. OLGPräs. v. 13. 3. 41, 2041—23.
Mindestens einmal vierteljährlich unvermutete Prüfung der Kostenmarkenverwendung in jeder Abteilung der Geschäftsstelle durch den geschäftsleitenden Beamten. Niederschrift hierüber aufnehmen! (§ 16 JKMO.) s. auch Erl. OLGPr. v. 29. 8. 41, 5251—8.

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

- | | |
|---|---|
| <p>3. Jan., April, Juli, Oktober.
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober
15. März, 15. Juni, 15. Sept., 15. Dezember
Im Laufe des Vierteljahrs.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Verwahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (TabVorschr.). 2. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchkosten mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbDW. § 611.) 3. Mitteilung an die zuständige Verwertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803. 4. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung. (JRO. § 212^a.) |
|---|---|

XLII

Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.

15. April, 15.
Juli, 15. Okt.,
15. Jan.

5. Abschluß der Gefällhauptübersicht über die Kosten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Übersendung der vierteljähr. Überw.-Nachrichten an Gerichtsk. und Rechn.-Amt des OLG. (Nr. 71 JRO u. Erl. v. 31. 3. 37.)

6. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen an Statist. Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach Rechtskr. d. Zuschl.-Befehl).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

- | | |
|------------------------------|---|
| Bis 3. d. M. | 1. Übersicht über den Kräftebedarf und Kräfteeinsatz an Landgerichtspräsidenten (RV. v. 30. 9. 39 2008 Ia 9 1728). |
| Anfang d. M. | 2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 JRO.
3. Übersendung der im letzten Monat erledigten Akten und Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21 ^a RegO.) Nachlaßakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts und gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente und Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts-erledigung dem Amtsgericht übersandt. |
| Bis 10. d. M. | 4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, gegebenenfalls an Einsendung erinnern. |
| Bis 15. d. M. | 5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRO.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verflossenen Monat an das Landgericht. (JRO. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich gegen Marken (JKV. § 57 ^a). |
| Im Laufe des Monats | 8. Vergleichung der Sterbelisten vom verflossenen Monat mit den Sterbfallsanzeigen (FGV. § 108).
9. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verflossenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (FGV. § 108).
10. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtage vorgenommenen Geschäfte (in VordruckGr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in VordruckGr. 107 spätestens am Ende des Monats), GrdbchDW. § 609, JMB. 1912 S. 29—30. |
| Im Laufe d.M. gegebenenfalls | 11. Übersendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf 25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Gefällregister an die Gerichtskasse, nachdem Eintragung in die Gefäll-Hauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 JRO., Erl. v. 31. 3. 37.) |

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

- | | |
|------------------------------|--|
| Am 1. Jan. | 1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).
b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (Grdbch-DW. § 609, JMBL. 1912 S. 29—30.)
c) Die Sterbebeiliste. (FGV. § 107 ² .) |
| Anfang des
Mon. Januar | 2. Der Bereigungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (Grdbch-DW. §§ 78 u. 80, JMBL. 1922 S. 175—176) — siehe auch hinten Ziff. 25 —. |
| Bis 6. Januar | 3. Vorlage der „Besetzungsdarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung. |
| Bis spätestens
15. Januar | 4. Abschluß der Haupttabelle. |
| Bis spätestens
16. Januar | 5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst. |
| Bis 20. Jan. | 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91). |
| Auf 31. März | 7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.
8. Abschluß des Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JKV. § 54).
9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRO. §§ 18 und 171. |
| Am 1. April | 10. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtlich der Grundbuchkosten (GrdbA. mit Hilfsbeamten).
b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln. |
| Bis 5. April | 11. Mitteilung der Gesamtsumme der im abgelaufenen Halbjahr festgesetzten Urkundensteuer an Rechnungsamt des OLG. (Dt. Just. 1941, S. 978). |
| Bis 9. April | 12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtskasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRO. § 71 ²). |

XLIV

- | | |
|------------------------------|---|
| Bis 10. April | 13. Bescheinigung über Bestand und Übernahme der Postwertzeichen an Gerichtskasse. (Dt. J. 1935 S. 1606) |
| Bis spätestens 15. April | 14. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahr angewiesen wurden (C § 171 JRO.) |
| Im Laufe des Monats April | 15. Nachweis.-Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen. |
| Bis 10. Mai jeden Jahres | 16. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9 ^s , JMBI. 1925 S. 45. |
| Bis 15. Mai jeden Jahres | 17. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.) |
| Bis 15. Mai | 18. Bericht an OLG. über etwaige Einnahmen zur Reichshaushaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905). |
| Bis 1. Juni j. J. | 19. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an OLG. vorlegen. |
| Auf 1. Juli | 20. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933, Nr. 7707. |
| 15. bis Ende Aug. jed. Jahr. | 21. Bericht über Feuerschutz (Erl. v. 8. 6. 37, 5330 bis 17101). |
| Bis 15. Sept. jed. Jahres | 22. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 und 104). |
| Spätestens bis 1. Oktober | 23. Bericht an Landgerichtspräsident, wegen Nachlaßpflegschaft und Verwaltungen über 50000 RM Nachlaß. |
| Bis 5. Okt. | 24. Meldung der Anwärter für das Treudienstehrenzeichen. (Erl. OLGPr. v. 28. 2. 1938 und vom 27. 1. 40, 1106—18.) |
| Bis spätestens 15. Oktober | 25. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen OLG. vorlegen. |
| Bis spätestens 15. Nov. | 26. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. (§ 39a KanzleiO.) |
| Gegen Ende Dezember | 27. Mitteilung d. Gesamtsumme der im abgelaufenen Halbjahr festgesetzten Urkundensteuer an Rechnungsamt des OLG. (Dt. Just. 1941, S. 978). |
| Am 31. Dez. | 28. Bericht über ablieferungspflichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. OLGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.) |
| | 29. Benennung der Justizbediensteten, die im folgenden Kalenderjahr eine 50jährige Dienstzeit vollenden werden dem OLGPräs.Abt. (Erl. v. 12. 6. 41, 2050 bis 2057.) Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstzeit anschließen. |
| | 30. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbchDW. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16. |
| | 31. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet. |
| | 32. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39a KanzleiO. |
| | 33. Abschluß der Tabellen. |